

Satzung zur Aufhebung des Sanierungsgebietes „Innovationspark Leverkusen“

In seiner Sitzung vom 18.06.2007 hat der Rat der Stadt Leverkusen die “Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innovationspark Leverkusen” gem. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer 15 jährigen Befristung beschlossen. Mit Veröffentlichung der Satzung am 20.08.2007 ist diese in Kraft getreten.

Die in der Satzung geforderten Maßnahmen der Stadterneuerung wurden in der Zwischenzeit abschließend realisiert; die Sanierung im Sinne der Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde insofern durchgeführt. Darüber hinaus ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 4 BauGB die Satzung aufzuheben, wenn die festgelegte Frist abgelaufen ist. Dies ist am 20.08.2022 der Fall. Die Satzung ist daher aufzuheben.

Aufgrund des

- § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

in Verbindung mit

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes

Im Sanierungsgebiet “Innovationspark Leverkusen” in Leverkusen-Manfort wurden Maßnahmen der Stadterneuerung abschließend durchgeführt. Das Sanierungsgebiet ist grob begrenzt durch die Bahnlinie Köln-Wuppertal im Westen (Ausnahme: Bahnunterführung und Anschluss an die Syltstraße), durch die Dhünn bzw. rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Flurstücke an den Straßen Alte Heide, Ankerweg und Friedrichstraße im Norden bzw. Osten sowie die Gustav-Heinemann-Straße (L 290) im Süden. Die genauen Abgrenzungen sind der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Die genauen Abgrenzungen sind der Anlage im Maßstab 1 : 4.000 zu entnehmen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Aufhebung der Sanierungssatzung

Für das in § 1 bezeichnete Gebiet sind die städtebaulichen Maßnahmen abgeschlossen. Die Ziele und der Zweck der Sanierung sind erreicht. Die “Satzung über die

förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innovationspark Leverkusen" vom 20.08.2007 wird hiermit aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.